

## Der Data Governance Act wird aktiviert: Logos für die Kennzeichnung anerkannter Dienste

*Der Data Governance Act gilt ab dem 24.09.2023 und regelt u.a. die Registrierung sog. „datenaltruistischer Organisationen“ sowie die Anmeldung von „Anbietern von Datenvermittlungsdiensten“. Für beide Einrichtungen soll es künftig einheitliche Logos geben. Diese sind nun von der Kommission vorgestellt worden. Wir geben einen Überblick darüber, was damit bezweckt werden soll und wer ein solches Logo verwenden darf.*

Mit dem [Data Governance Act \(DGA\)](#) wurde die erste Säule der EU-Datenstrategie umgesetzt. Seine wesentlichen Regelungen haben wir bereits im [Juni 2022](#) in unserem Newsletter vorgestellt. Als EU-Verordnung gilt der DGA in jedem Mitgliedstaat unmittelbar ab dem 24.09.2023. Einzig diejenigen Einrichtungen, die bereits seit dem 23.06.2022 Datenvermittlungsdienste im Sinne des DGA erbringen, müssen dessen Verpflichtungen erst ab dem 24.09.2025 nachkommen (Art. 38 DGA).

Die EU-Kommission wird im DGA dazu ermächtigt in bestimmten Fällen ergänzende Durchführungsrechtsakte zu erlassen, die eine einheitliche Anwendung des DGA in der EU gewährleisten sollen. Nun hat die Kommission entsprechend der Art. 11 und 17 DGA in einer ersten [Durchführungsverordnung](#) Logos für in der Union anerkannte Datenvermittlungsdienste sowie datenaltruistische Organisationen festgelegt. Diese Datenvermittlungsdienste und datenaltruistische Organisationen haben die jeweiligen Logos gut sichtbar zu verwenden, damit leicht erkennbar ist, dass sie offiziell anerkannt sind. Mit den Logos soll Vertrauen in die anerkannten Einrichtungen geschaffen werden, um so das übergeordnete Ziel eines freiwilligen Datenaustauschs zu fördern. Wie diese Logos konkret aussehen, kann im [Anhang](#) des Durchführungsrechtsakts eingesehen werden.

Datenvermittlungsdienste im Sinne des DGA meint Dienste, die das Teilen von (personenbezogenen) Daten mit Dritten zur deren weiteren Nutzung dieser Daten fördern sollen. Anerkannt werden

solche Datenvermittlungsdienste dann, wenn sie bei der zuständigen Behörde angemeldet sind und die Bedingungen des Art. 12 DGA erfüllen. Darunter fallen datenschutzrechtliche Aspekte aber auch der faire, transparente und nichtdiskriminierende Zugang zu den Diensten.

Datenaltruistische Organisationen können sich im öffentlichen nationalen Register als anerkannt eingetragen lassen. Sie gelten dann als in der Union anerkannt und dürfen das Logo verwenden. Die Anforderungen für die Registrierung sind in Art. 18 DGA festgehalten. Wesentlich ist die Ausübung einer datenaltruistischen Tätigkeit, also das freiwillige Teilen von Daten für Ziele von allgemeinem Interesse (z.B. das Teilen medizinischer Forschungsdaten).

Dass die Logos in Zukunft zur Kennzeichnung von Datenvermittlungsdiensten und datenaltruistischen Organisationen verwendet werden müssen, kann dazu beigetragen Vertrauen in diese Einrichtungen hervorzurufen und die Bereitschaft zum Datenteilen zu fördern. Nur wenn genügend Daten freiwillig geteilt werden, kann das vom Unionsgesetzgeber mit dem DGA verfolgte Ziel eines europäischen Binnenmarkts für Daten auch tatsächlich erreicht werden.

Die Praxis steht aktuell indes noch vor der großen Herausforderung, dass trotz des nahenden Inkrafttretens in Deutschland die für die Anmeldung und Registrierung zu benennenden Behörden noch nicht benannt sind: Es droht damit ein Umsetzungsdefizit.

Für alle weiteren Fragen rund um das Datenschutzrecht stehen Ihnen gerne zur Verfügung



Dr. Kristina Schreiber  
+49(0)221 65065-337  
kristina.schreiber@loschelder.de



Dr. Simon Kohm  
+49(0)221 65065-200  
simon.kohm@loschelder.de



Philipp Schoel  
+49(0)221 65065-200  
philipp.schoel@loschelder.de



Dennis Pethke, LL.M.  
+49(0)221 65065-200  
dennis.pethke@loschelder.de

## Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de